



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 05/2015 Mittwoch, 06.05.2015

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose.....	Seite 43
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 44
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 46
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 48
Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 50
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 52
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 54
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg vom 16. Dezember 2014.....	Seite 56
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Winzer-Iggensbach vom 25. März 2015.....	Seite 66
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) vom 09. November 2009.....	Seite 68
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Entschädigungssatzung für den Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule) vom 09. November 2009.....	Seite 71
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Osterhofen vom 16. April 2015.....	Seite 73
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands – Mittelschule Osterhofen Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 75
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 77
Kraftloserklärung.....	Seite 78

Landratsamt Deggendorf
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGG) und der Bienenseuchen-
Verordnung;**
Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Deggendorf werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter nach den Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf schriftlichen Antrag bei der Veterinärabteilung des Landratsamtes Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Ausnahmen von der allgemeinen Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf

Deggendorf, 28.04.2015

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 25.03.2015 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

405.500 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

40.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit

0 Euro

festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

351.000 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1.10.2014 auf

103

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

3.407,77 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

0 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1.10.2014 auf 103

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 90.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 08.05.2015 bis einschließlich 22.05.2015 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 15.04.2015

gez.

Jürgen Roith,

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 288.770.-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.000.-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlage nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 275.620.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2014 von insgesamt 177 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.557,18 €

Investitionsumlage

-Umlage nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf -----,-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2014 von insgesamt 177 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler -----,-- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay. SchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 11. Mai 2015 bis 22. Mai 2015 beim Markt Hengersberg, Donaustraße 10, 94491 Hengersberg, Rathaus, 1. Stock - Geschäftsleitung, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 17.04.2015
Schulverband Grundschule Hengersberg

gez.:

Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband Mittelschule Plattling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **651.500,-- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.000,-- €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2015** auf **527.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf **368 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.432,07 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadtverwaltung Plattling, Steueramt, Preysingplatz 1 öffentlich auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Plattling, 28.04.2015

gez.

Erich Schmid
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaus-

halt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	326.400,00 €
und		

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.700,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **223.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 105 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.131,43 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

54.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. Abs. 29 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 07.05.2015 bis einschließlich 21.05.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 29.04.2015

Mittelschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 181.994 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 88.146,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **979,40 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 1.06.2015 bis einschließlich 8.06.2015 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 29.04.2015

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	349.835 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 250.101,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 132 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.894,7045 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 1.06.2015 bis einschließlich 8.06.2015 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 29.04.2015

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Brunner
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum
Hengersberg vom 16. Dezember 2014**

Bekanntmachung vom 29.04.2015

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2014 eine Verbandssatzung neu erlassen.
Die Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 29.04.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

Satzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg vom 16. Dezember 2014

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg“.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hengersberg

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Markt Hengersberg und die Gemeinde Niederalteich.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Deggendorf.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das in seinem räumlichen Wirkungsbereich anfallende, in Kanälen gefasste Abwasser seiner Verbandsmitglieder nach Maßgabe der einschlägigen wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu reinigen und anschließend zu beseitigen. Zu diesem Zweck hat er in den Jahren 1977 bis 1980 im Gebiet der Gemeinde Niederalteich eine vollbiologische Sammelkläranlage mit einer Kapazität von 28.000 EGW sowie in den Jahren 1970 bis 1972 einen Hauptsammler von der Ohebrücke im Gemeindeteil Schwarzach des Verbandsmitglieds Hengersberg bis zur Sammelkläranlage in Niederalteich errichtet.
- (2) Der Zweckverband wird im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die in Abs. 1 genannten Anlagen betreiben und unterhalten und soweit notwendig, künftig erweitern und erneuern.
Er unterstützt ferner die Verbandsmitglieder beim Betrieb ihrer örtlichen Entwässerungseinrichtungen, insbesondere durch Betreuung und Überwachung der Pumpstationen und Kontrollschächte. Im Übrigen ermittelt er den jeweiligen Abwasseranfall der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Ausgeschlossen ist das Recht, Satzungen und Verordnungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übertragenen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive und ihres Kartenmaterials. Dem Zweckverband ist ferner kostenlos die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrs-räume, insbesondere für Zwecke der Leitungsverlegung, gestattet.
- (5) Der Zweckverband hat mit dem Verbandsmitglied Hengersberg die Übernahme laufender Verwaltungsgeschäfte durch Zweckvereinbarung gem. Art. 8 ff KommZG vereinbart.
- (6) Der Zweckverband kann andere Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, insbesondere der Fäkalschlamm Entsorgung, übernehmen und hierzu insbesondere Vereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern, aber auch mit anderen Gemeinden treffen.
Der bei der Fäkalschlamm Entsorgung entstehende Aufwand wird durch Einschüttgebühr abgedeckt. Hierzu erlässt der Zweckverband eine privatrechtliche Entgeltordnung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind jeweils die 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder (geborene Verbandsräte). Außerdem entsendet jedes Verbandsmitglied weitere Verbandsräte (gekorene Verbandsräte). Die Zahl der gekorenen Verbandsräte richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Je angefangene 1.000 Einwohner wird ein Verbandsrat entsandt. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die letzte amtliche Bevölkerungsfortschreibung vor Beginn der Wahlzeit der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder. Änderungen der Einwohnerzahlen während der laufenden Wahlzeit der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, die Auswirkungen auf die Zahl der Verbandsräte hätten, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Für jeden Verbandsrat wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden jeweils nach ihrer Bestellung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Für die geborenen Verbandsräte endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Vertreter. Die gekorenen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Wahlamt bei der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte und die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang 3 oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, 2 oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltsatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 3. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung eines Abwicklers.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000 € mit sich bringen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die geborenen Verbandsräte erhalten für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Auslagenersatz.
- (3) Die gekorenen Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz nach Abs. 2 eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall auf Antrag ersetzt. Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann dem Markt Hengersberg, dem die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte übertragen wurde, Weisungen sowie einzelnen Bediensteten des Marktes Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

III. Haushaltswirtschaft

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 18a Investitionsumlage

- (1) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagebedarf) des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Soweit die Einnahmen nach Satz 1 den Investitionsausgaben nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht konkret zurechenbar sind, werden diese im Verhältnis der jeweils anfallenden gesamten Ausgaben nach den Absätzen 2, 3 und 4 diesen zugerechnet.
- (2) Umlegungsschlüssel ist für alle Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen, die Abwassermenge. Abwassermenge in diesem Sinne ist die nach der der Investition zugrundeliegenden Planung einzuleitende Abwassermenge der Verbandsmitglieder.
- (3) Umlegungsschlüssel für alle Investitionen, die verschmutzungsabhängige Anlageteile betreffen, sind die Verschmutzungswerte des einzuleitenden Abwassers. Die Verschmutzungswerte werden nach dem biologischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) ausgedrückt. Abgestellt wird auf die gesamten Verschmutzungseinheiten der Verbandsmitglieder nach der der Investition zugrundeliegenden Planung.

- (4) Umlegungsschlüssel für alle Investitionen, die Maßnahmen betreffen, welche weder unter Abs. 2 noch unter Abs. 3 fallen, ist die gesamte Reinigungsleistung der Sammelkläranlage nach dem Stand vom 11.02.1980. Diese beträgt 1.200 kg BSB₅.
- (5) Soweit die Planung von Anlageteilen über den Bedarf der Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 hinausgeht, weil noch andere Aufgaben (etwa im Rahmen von Zweckvereinbarungen) erfüllt werden sollen, wird nur der für den Bedarf der Verbandsmitglieder erforderliche Teil der Investitionen der Ermittlung der Umlagegrundlage zugrunde gelegt.
- (6) 1. Der Umlagesatz für die mengenabhängigen Anlageteile ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die maßgebliche Abwassermenge nach Abs. 2.
2. Der Umlagesatz für die verschmutzungsabhängigen Anlageteile ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die maßgeblichen Verschmutzungseinheiten nach Abs. 3.
3. Der Umlagesatz für die Investitionsmaßnahmen nach Abs. 4 ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die nach Abs. 4 maßgeblichen Verschmutzungseinheiten.
- (7) 1. Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds für die mengenabhängigen Anlageteile errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 6 Nr.1 vervielfältigt mit der jeweils maßgeblichen Abwassermenge des Verbandsmitglieds.
2. Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds für die verschmutzungsabhängigen Anlageteile errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 6 Nr. 2 vervielfältigt mit den jeweils maßgeblichen Verschmutzungseinheiten des Verbandsmitglieds.
3. Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds für die Investitionsmaßnahmen nach Abs. 4 errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 6 Nr. 3 vervielfältigt mit den jeweils maßgeblichen Verschmutzungseinheiten des Verbandsmitglieds.
- (8) Für künftige Investitionen, bei denen die Anwendung der vorgesehenen Umlageschlüssel zu keinem angemessenen Ergebnis führt, kann durch Änderung der Verbandssatzung ein anderer Umlageschlüssel festgelegt werden.

§ 18b Betriebskostenumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf (Umlagebedarf) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum Umlagebedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören:
1. alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind
 2. die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.

- (2) Umlegungsschlüssel ist die der Sammelkläranlage von den Verbandsmitgliedern jeweils zugeleitete jährliche Abwassermenge. Maßgeblich für die Festsetzung der Umlage ist die Abwassermenge des Jahres, das der Festsetzung vorvorhergeht. Die Abwassermenge der Verbandsmitglieder wird nach den Mengen der Abwässer ermittelt, die den Entwässerungseinrichtungen der Verbandsmitglieder von den diesen angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Hierzu wird entsprechend den Regelungen des § 10 der Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 03.06.1988 (AllMBl S. 577, 582, 586, 587) auf die den Grundstücken aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen zurückgegriffen. Die Wassermengen werden um die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach § 10 Abs. 3 der vorgenannten Mustersatzung ausgeschlossen ist, bereinigt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Dabei darf auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht und sofern die Viehzählung nicht länger als zwei Jahre vor der Umlagefestsetzung stattgefunden hat.
- (3) Soweit Betriebskosten darauf zurückzuführen sind, dass die Verbandsanlagen auch anderen als den in § 5 Abs. 1 genannten Zwecken dienen, wird der Berechnung der Betriebskostenumlage nur der Teil der Betriebskosten zugrundegelegt, der insoweit für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.
- (4) Der Umlagesatz ergibt sich aus dem jeweils nicht gedeckten Finanzbedarf nach Abs. 1 geteilt durch die maßgebliche Abwassermenge nach Abs. 2.
- (5) Die Umlage des einzelnen Verbandsmitglieds errechnet sich aus dem Umlagesatz nach Abs. 4 vervielfältigt mit der jeweils maßgeblichen Abwassermenge nach Abs. 2.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagen werden zu vierteljährlich Zahlungen am 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. des jeweiligen Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, werden von den säumigen Verbandsmitgliedern für jeden vollen Monat der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1 % gefordert.
- (3) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Beträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen beim zweiten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Marktes Hengersberg geführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dann vom Vorstandsvorsitzenden der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von der Versammlung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfungen und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung als bald fest.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) durchgeführt.
- (5) Nach der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Versammlung in öffentlicher Sitzung als bald über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf bekanntgemacht. Die Vereinsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können bei der Verwaltung des Marktes Hengersberg eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Vereinsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Vereinsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzugeben.
- (2) Das Recht der Vereinsmitglieder, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KommZG), bleibt unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.08.2002 außer Kraft.

Hengersberg, den 16.12.2014

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Hengersberg

gez.

Christian Mayer
Zweckverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Winzer-Iggensbach vom 25. März 2015**

Bekanntmachung vom 28.04.2015

Der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25. März 2015 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09. November 2011 erlassen.

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.04.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Winzer-Iggensbach (Verbandssatzung)
vom 25.03.2015**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Mittelschule Winzer-Iggensbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Winzer-Iggensbach (Verbandssatzung):

§ 1

(1) Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 09.11.2005 erhält in der Überschrift folgende Fassung:

„Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Winzer-Iggensbach“

(2) Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 09.11.2005 erhält in § 1 Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband der Mittelschule Winzer-Iggensbach.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winzer, den 25.03.2015
Schulverband der Mittelschule Winzer-Iggensbach

gez.

Jürgen Roith
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Volksschulverbandes Künzing-
Gergweis (Grundschule) vom 09. November 2009**

Bekanntmachung vom 28.04.2015

Der Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule) hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 09. November 2009 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 22.04.2015, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 28.04.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) beschlossene Verbandssatzung vom 09. November 2009 wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis
(Grundschule)
-Verbandssatzung-**

Die Schulverbandsversammlung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) -nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt- erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Volksschulverband Künzing-Gergweis. Mitglieder sind die Gemeinde Künzing und die Stadt Osterhofen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Künzing.
- (3) Hauptstandort für die Schule ist Künzing, Außenstandort ist Gergweis.

§ 2 Kassengeschäfte, Personalverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbands führt die Gemeinde Künzing.
- (2) Sie erhält vom Schulverband zur Deckung der Unkosten einen Verwaltungskostenbeitrag.
- (3) Das Personal des Schulverbands wird von der Personalverwaltung der Gemeinde Künzing betreut sowie Entgelte berechnet und angewiesen. Sie bedient sich dabei zur Berechnung der Entgelte der Fa. Exact Software.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden, des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung richtet sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Künzing, den 09. November 2009

gez.

Bernhard Feuerecker
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Entschädigungssatzung für den Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule)
vom 09. November 2009**

Bekanntmachung vom 22.04.2015

Der Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule) hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 09. November 2009 eine Entschädigungssatzung erlassen.
Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 22.04.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

**Entschädigungssatzung für den Volksschulverband
Künzing – Gergweis (Grundschule)
vom 09. November 2009**

Der Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 09. November 2009 die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, erhalten kein Sitzungsgeld. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Künzing, den 09. Nov. 2009

gez.

Bernhard Feuerecker
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Osterhofen vom
16. April 2015**

Bekanntmachung vom 22.04.2015

Der Schulverband Mittelschule Osterhofen hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.04.2015 eine Entschädigungssatzung neu erlassen.
Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 22.04.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

**ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FÜR DEN SCHULVERBAND
MITTELSCHULE OSTERHOFEN**

Der Schulverband Mittelschule Osterhofen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 03.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.06.2013 die folgende

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 € je Sitzung festgesetzt.

(2) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Entschädigung für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 25 € für jede Sitzung. Die/der Stellvertreter(in) erhält für die Tätigkeit im Vertretungsfall eine Entschädigung für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 25 € für jede Sitzung.

(3) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Osterhofen, den 16. April 2015

gez.

Liane Sedlmeier
Schulverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbands - MITTELSCHULE OSTERHOFEN - Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **478.400,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.300,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **381.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf **198** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.928,2828 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2015** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zi. Nr. 14, öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 07.05.2015 bis einschließlich 15.05.2015 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Osterhofen, den 05. Mai 2015

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.
(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782608610

Nr. 3765013200

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf 27.03.2015

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785014808

Nr. 3785202726

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 13.03.2015; 07.04.2015

Sparkasse Deggendorf